Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Preis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.
Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen.

Preis für die 3gespaltene Zeile 10 Pf. für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.
Bedingt die Aufnahme eines Inserats den Druck einer Beilage, so erhöhen sich die Kosten desselben um 3 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 11. Oels, den 17. März 1911. 49. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 161. Oels, den 14. März 1911.

Gründliche Wegebesserung
erwarte ich überall sogleich nach Eintritt trockenen Wetters.

Nr. 162. Oels, den 7. März 1911.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird der für
den 28. März 1911 in Juliusburg
angesetzte Viehmarkt verboten.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

Nr. 163. Oels, den 15. März 1911.

Nachdem auch unter den Rindviehbeständen der Bauergutsbesitzer Paul Fingerholz und Ignatz Scholz in Groß-Zöllnig, der Stellenbesitzer Paul Franke in Zantoch und Aulich in Ober-Mühlatschütz sowie des Bauergutsbesitzers Johann Stampe in Mittel-Mühlatschütz die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, werden über diese Seuchengehöfte die in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 15. Februar cr. (Seite 33) unter I. laufende Nummer 2, 5, 6, 7, 8, 12, 14 und 15 genannten Sperrmaßregeln verhängt.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

Nr. 164. Oels, den 15. März 1911.

Nachdem unter dem Rindvieh des Stellenbesitzers August Walde in Ziegelscheune die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, ist über diese Kolonie die Sperre verhängt worden. Das Beobachtungsgebiet wird aus den Guts- und Gemeindebezirken Wilhelminenort und Fürsten-Ellguth gebildet.

Die im Kreisblatt Nr. 7 auf Seite 33 und 34 abgedruckten Sperrmaßregeln gelten auch für den vorstehend genannten Sperrbezirk bezw. für das Beobachtungsgebiet. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben werden, sobald die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche beseitigt ist.

Nachdem in der Kolonie Damnig die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, werden die unter dem 17. Februar cr. angeordneten Sperrmaßnahmen für den Sperrbezirk Damnig sowie für das Beobachtungsgebiet, dem die Guts- und Gemeindebezirke Bogschütz, Zucklau, Hönigern, Neuhaus und die Kolonie Rackwitz angehörten, vom 15. d. Mts. ab aufgehoben.

Ferner sind aus Beobachtungsgebieten ausgeschieden: die Gemeinde Korschlitz seit dem 8. März und Gut und Gemeinde Buckowinke seit dem 13. d. Mts.

Die Gemeinde Maliers scheidet vom 19. d. Mts. ab aus dem Beobachtungsgebiet aus. Das Dominium Langenhof sowie der nördlich von der Chausseegabelung Langenhof—Postelwitz und Langenhof—Prietzen gelegene Theil des Dorfes Langenhof gehört vom 11. d. Mts. ab zum Beobachtungsgebiet.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

Nr. 165. Oels, den 15. März 1911.

Der Königliche Herr Landrath in Militsch hat zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche folgende Viehmärkte im Kreise Militsch aufgehoben:
am 6. April d. Js. in Militsch,
am 20. April d. Js. in Prausnitz,
am 25. April d. Js. in Sulau.

Auch der Auftrieb von Pferden auf diesen Märkten ist untersagt.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dies in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu machen.

Nr. 166. Oels, den 15. März 1911.

In Weigwitz, Guckelwitz, Rosenvorwerk, Groß-Schottgau, Oberwitz und Schwoitsch, Kreis Breslau, Grüningen, Kreis Brieg, und in Baumgarten und Jungwitz, Kreis Ohlau, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen; dagegen ist die Seuche erloschen in Haberstroh und Kreiselwitz, Kreis Breslau, Nassadel, Kreis Namslau, und in der Kolonie Emilienthal, Kreis Militsch.

Nr. 167. Oels, den 16. März 1911.

Ueber die Behandlung des Düngers auf den von der Maul- und Klauenseuche betroffenen Gehöften hat der Königliche Herr Regierungs-Präsident folgendes angeordnet:

Das Liegenlassen des Düngers in den verseuchten Ställen bis nach dem Abheilen der Seuche empfiehlt sich zur Vermeidung des Verstreuens an Ansteckungsstoffen in allen Fällen, in denen es die örtlichen und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten. Dabei ist der Dünger täglich mehrmals mit dicker Kalkmilch zu übergießen.

Wo aber der Dünger aus räumlichen oder wirtschaftlichen Gründen im Stalle nicht belassen werden soll, ist das Herausschaffen auf den Hofraum zu gestatten. Der Dünger ist alsdann auf eine nicht zu weit entfernte, aber doch abseits gelegene Stelle des Gehöfts zu bringen und jedesmal nach dem Herausschaffen mit Stroh, Pferdedünger, Erde, Laub oder einem andern nicht verseuchten Stoffe gut einzudecken. Unmittelbar nach dem Herausbringen sind die auf dem Wege vom Stalle zum Dunghaufen etwa verstreuten Dungreste zu sammeln, der Weg desgleichen zu machen und mit Kalkmilch abzuschlämmen. Auch der bis zur Feststellung des Seuchenausbruchs sonst noch im Gehöft liegende Dünger aus den voraufgegangenen Tagen ist sorgfältig mit Stroh oder dergleichen zu bedecken.

Nach dem Abheilen der Seuche muß der bis dahin und bis zur Desinfektion angesammelte und in der vorstehenden Weise behandelte Dünger noch drei Wochen lang im Gehöft oder nahe dabei fest zugedeckt und unberührt lagern. Nach dieser Zeit darf die Abfuhr ohne besondere Maßregeln erfolgen, da durch diese Behandlung der Ansteckungsstoff zerstört wird.

Das Herausschaffen von frischem, infiziertem Dünger aus verseuchten Gehöften auf öffentlichen Wegen wird in der Regel nicht gestattet. Sollten jedoch besondere wirthschaftliche Gründe das Herausschaffen solchen Düngers nothwendig machen, so ist die Erlaubniß hierzu unter Begründung des Gesuchs bei mir nachzusuchen.

Das Ausbreiten frischen Düngers auf dem Felde ist nur dann gestattet, wenn die Felder nach ihrer Lage eine Verbreitung der Seuche nicht begünstigen und wenn ein unmittelbares Unterpflügen des Düngers vorgenommen wird.

Nr. 168. Oels, den 4. März 1911.

Betrifft die Erhebung der Gemeindeabgaben für das Rechnungsjahr 1911.

Ueber die Vertheilung des Steuerbedarfs hat jede Gemeinde gemäß § 59 des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152 ff) bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres (d. i. bis Ende Juni) Beschluß zu fassen.

Die Gemeindevorstände veranlasse ich, unter genauer Beachtung der Vorschriften in den §§ 54 bis 57 des genannten Gesetzes, sowie meiner Kreisblattverfügungen vom $\frac{\text{10. Oktober 1894}}{\text{19. März 1897}}$ Seite $\frac{194}{55}$ behufs Deckung des Steuerbedarfs für das Rechnungsjahr 1911 bis spätestens den 1. Mai d. J. einen Gemeindebeschluß wegen Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern herbeizuführen. Da im Vorjahre wiederholt Steuerbeschlüsse wegen formeller Mängel für ungültig erklärt werden mußten, mache ich den Gemeindevorständen die Beachtung der §§ 104 und 106 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hierbei zur besonderen Pflicht.

Die Bestimmungen wegen Heranziehung der Gewerbesteuer zu den Gemeindeabgaben sind theilweise bisher nicht beachtet worden. Ich weise hierbei ausdrücklich darauf hin, daß **die Gewerbesteuer selbst dann mit Zuschlägen zu belegen ist, wenn z. Zt. Gewerbesteuerpflichtige in der Gemeinde nicht vorhanden sind**, weil die Möglichkeit vorliegt, daß sich nachträglich Gewerbetreibende in der Gemeinde niederlassen. Die Beschlüsse dürfen immer nur für ein Jahr gefaßt werden und haben auch nur für ein Jahr Geltung.

Die durch meine Kreisblattverfügung vom 30. März 1907 (S. 54 ff.) angeordnete Nachweisung ist nicht mehr aufzustellen. An ihre Stelle tritt eine Nachweisung nach dem in meiner Kreisblattverfügung vom 17. Februar 1908 (S. 47) abgedruckten Muster. Die neue Nachweisung ist bedeutend einfacher wie die bisherige; ich erwarte daher, daß deren Ausfüllung umso gewissenhafter erfolgen wird, damit zeitraubende Rückfragen möglichst vermieden werden.

Zur Erläuterung der Nachweisung bemerke ich noch, daß die Summe der Spalten 4, 6 und 10 den Betrag in Spalte 3 ergeben muß.

Der Beschluß wegen Erhebung der Gemeindeabgaben, die hierzu gehörige Einladungscurrende, oben bezeichnete Nachweisung, sowie der Gemeindeetat sind mir, falls letzterer noch nicht eingesandt ist, **bestimmt bis zum 1. Mai cr.** einzureichen. Die Formulare hierzu sind in der Ludwigschen Hofbuchdruckerei hierselbst vorrätig.

Nr. 169. Oels, den 14. März 1911.

Neuaufstellung der Unternehmerverzeichnisse betreffend.

Da die im Jahre 1902 aufgestellten Verzeichnisse infolge mehrfacher Besitzveränderungen inzwischen veraltet sind und auch die für einen 10jährigen Gebrauch berechneten Heberollen nicht weiter benutzt werden können, ist im laufenden Jahre die Neuaufstellung sämtlicher Unternehmerverzeichnisse und Heberollen erforderlich. (Die Umlage für 1910 wird noch auf Grund der alten Verzeichnisse stattfinden.)

Die Neuaufstellung der Verzeichnisse soll in gleicher Weise erfolgen wie im Jahre 1902. Nur bezüglich der „Forensen" ist eine einschneidende Aenderung insofern erforderlich, als das Reichsversicherungsamt folgenden Grundsatz aufgestellt hat:

> „Bei der Aufstellung der Unternehmerverzeichnisse und Heberollen dürfen Grundstücksparzellen eines sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nicht, nach den Gemeindebezirken getrennt, als selbständige Betriebe behandelt werden."

Danach erfährt die bisherige Regel, wonach die bewirtschafteten Flächen in den Unternehmerverzeichnissen derjenigen Gemeinden nachzuweisen sind, in deren Grundsteuermutterrolle sie verzeichnet sind, künftig eine Einschränkung, indem der auswärtige Grundbesitz eines Unternehmers dem Grundbesitz in derjenigen Gemeinde zuzuschreiben ist, in welcher der Sitz seines landwirtschaftlichen Betriebes und regelmäßig auch sein Wohnsitz sich befindet.

Zur Durchführung dieses Grundsatzes ist erforderlich, daß die Gemeinde, in denen der auswärtige Grundbesitz eines Unternehmers gelegen ist (die Forensengemeinden) derjenigen Gemeinde, in welcher der Betriebssitz gelegen ist (der Betriebssitz- bezw. Wohnsitz-Gemeinde) den Grundbesitz der Forensen nebst der darauf entfallenden Grundsteuer mitteilen. Die letztere Gemeinde hat daraufhin die ihr mitgeteilte Fläche und Grundsteuer des Forensenbesitzes dem in ihrem Bezirk belegenen Grundbesitz zuzuschreiben und — zur Ermöglichung einer Kontrolle, daß tatsächlich der gesamte Grundbesitz eines Unternehmers in dem Verzeichniß Aufnahme gefunden hat — in Spalte Bemerkungen den in den einzelnen Gemeinden belegenen Grundbesitz zu erläutern. Durch Befragung der einzelnen Unternehmer haben die Betriebssitz-Gemeinden sich nötigenfalls davon zu überzeugen, daß sämtlicher Forensenbesitz ihnen mitgeteilt ist.

Um diese unerläßlichen Mittheilungen, die ich den Ortsbehörden zur Pflicht mache, innerhalb des Kreises einheitlich und vollständig herbeizuführen, empfehle ich die Verwendung nachstehenden Musters:

Ueberweisung von Forensalbesitz aus der Gemeinde .....
zum Unternehmerverzeichniß der Gemeinde .....

Lfde. Nr.	Des Eigentümers			Des Forensalbesitzes				Bemerkungen.
	Namen	Stand	Wohnort	Flächengröße ha	a	Grundsteuer M.	Pf.	

Unterschrift.

Diese Ueberweisungen sind alsbald vorzunehmen und nötigenfalls einzufordern.

Auf Pachtland beziehen sich diese Ausführungen nicht, da dieses grundsätzlich auf den Namen des Eigenthümers im Unternehmerverzeichniß zu führen ist.

Den Ortsbehörden sind die alten Unternehmerverzeichnisse nebst den erforderlichen Titel- und Einlagebogen für die neuen Verzeichnisse bereits zugegangen.

Die neuen Verzeichnisse sind baldigst in zwei gleichlautenden Exemplaren aufzustellen. Dieselben sind nach Fertigstellung zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten öffentlich auszulegen und sodann nach Vollziehung der Bescheinigung auf der letzten Seite (auf beiden Verzeichnissen) nebst dem alten Verzeichniß mir bis zum 20. April cr. wieder einzusenden.

Der Auslegung hat eine ortsübliche Bekanntmachung vorauszugehen.

Diejenigen Gemeinden, welche für den eigenen Gebrauch ein drittes Exemplar des Unternehmer-Verzeichnisses fertigen wollen, erhalten auf rechtzeitigen Antrag die erforderlichen Formulare nachgeliefert.

Wenn auch die Anfertigung des dritten Verzeichnisses erhebliche Mehrarbeit fordert, so bietet sie doch den Vortheil, daß die Gemeinden die Veränderungsnachweisungen zwecks Fortführung der Unternehmerverzeichnisse zuverlässiger und vollständiger aufstellen können, als wenn sie wie bisher nicht im Besitz eines Unternehmerverzeichnisses sind.

Hinsichtlich der Ausfertigung der Unternehmerverzeichnisse nehme ich auf die ausführliche und klare Anleitung die sich auf der ersten und letzten Seite der neuen Titelbogen befindet, Bezug.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrath.

Nr. 170 Oels, den 9. März 1911.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 23. Februar 1899 (Kreisblatt Seite 39) veranlasse ich die Herren Gemeindevorsteher, mit der Aufstellung und Festsetzung der Voranschläge für 1911 vorzugehen, soweit es noch nicht geschehen ist.

Der Gemeindevoranschlag ist von dem Gemeindevorsteher für das Rechnungsjahr oder für eine längere von der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung festzusetzende Rechnungsperiode zu entwerfen. Diese Periode darf jedoch die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen. Der Entwurf ist während 2 Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung. Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Alle Gemeindeeinkünfte müssen zur Gemeindekasse gebracht werden.

Die Kreisabgaben sind nach § 12 des Gesetzes vom 23. April 1906 gleich den übrigen Gemeindesteuern aufzubringen, sie müssen also bei der Einnahme in den Gemeindesteuern mit enthalten sein. Dasselbe gilt für die Schulabgaben.

In Gemeinden, welche für sich allein einen Schulverband bilden, können die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben für Schulzwecke in den Gemeindeetat aufgenommen werden.

Bei Gemeinden, die Gesamtschulverbänden angehören, ist der auf die Gemeinde entfallende Antheil an Schulsteuern, dessen Höhe beim Verbandsvorsteher zu erfahren ist, in Ansatz zu bringen.

Bis zum 20. April d. Js. ist mir eine Abschrift des Voranschlages einzureichen. Formulare zu den Voranschlägen sind in der A. Ludwig'schen Hofbuchdruckerei hierselbst vorräthig. Das Formular ist in allen Spalten auszufüllen.

Nr. 171. Oels, den 10. März 1911.

Höheren Orts ist angeordnet worden, daß die Ortspolizeibehörden seitens der zuständigen militärischen Dienststellen über etwa erforderlich werdende Beurlaubungen und Entlassungen solcher Unteroffiziere und Mannschaften in Kenntnis zu setzen sind, die entweder nach dem Ueberstehen einer übertragbaren Krankheit (namentlich Typhus, Paratyphus, übertragbarer Ruhr, Diptherie, übertragbarer Genickstarre) zur Zeit der Beurlaubung bezw. Entlassung noch Krankheitskeime ausscheiden (Dauerausscheider) oder aber dies tun, nachdem sie infolge Berührung mit Kranken die Krankheitskeime aufgenommen haben, ohne selbst zu erkranken (Keimträger).

Von einer Anzeige solcher Personen, die nur ansteckungsverdächtig sind, bei denen aber die Ausscheidung von Krankheitskeimen nicht nachgewiesen wurde, ist abgesehen worden.

Die Nachrichten sind an die Ortspolizeibehörde des Ortes zu richten, nach welchem die Beurlaubung oder Entlassung stattfindet.

Den Ortspolizeibehörden gebe ich hiervon Kenntnis, damit sie erforderlichenfalls die nötigen Anordnungen zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der in Frage kommenden Krankheit rechtzeitig treffen können.

Nr. 172. Oels, den 10. März 1911.

Die Ortschaft Leuchten scheidet vom 1. April d. J. ab aus dem Fleischbeschaubezirk Nr. 18 (Schmarse) aus und bildet einen besonderen Fleischbeschau- und Trichinenschaubezirk (Nr. 23). Als Beschauer wird für den neuen Bezirk

der Fleischbeschauer Seite in Oels und als sein Stellvertreter der Fleischbeschauer Kalinke in Schmarse unter Vorbehalt des Widerrufs bestellt.

Nr. 173. **Berlin W. 9, den 17. Februar 1911.**

In dem Runderlasse vom 20. Juli 1904 — I G a 5468 I M. f. L. M. 7736 M. d. g. A/I 11523 F. M./II a 6177 M. d. J. — Abschnitt II lfd. Nr. 1 ist bestimmt worden, daß auch Fleischbeschauer, die zugleich Trichinenschauer sind, über die Trichinenschau (einschließlich der Finnenschau) die vorgeschriebenen Nachweise, getrennt von denjenigen für die allgemeine Fleischbeschau, anzufertigen haben. Aus der Nachprüfung der dem Königlichen Preußischen Statistischen Landesamte gemäß § ffer III und IV der Anweisung vom 31 Oktober 1908 zugehenden Vierteljahrsnachweise hat sich ergeben, daß verschiedentlich nur die lediglich vom Trichinenschauzwange betroffenen Schweine in die Trichinenschaunachweise, die der Fleischbeschau und der Trichinenschau unterworfenen Schweine dagegen nur in die Nachweise über die allgemeine Fleischbeschau eingetragen worden sind. Diese Auffassung der eingangs bezeichneten Rundverfügung ist unrichtig.

Ich ersuche Eurer Durchlaucht (Hochgeboren) Hochwohlgeboren daher ergebenst, die unterstellten beamteten Tierärzte und alle Fleischbeschauer, die zugleich Trichinenschauer sind, unverzüglich darauf aufmerksam zu machen, daß in die vierteljährlichen Nachweisungen über die Trichinenschau alle auf Trichinen (einschließlich Finnen) untersuchten Schweine aufzunehmen sind, also auch die der Fleischbeschau und der Trichinenschau unterworfenen Schweinen unbeschadet dessen, daß sie auch in der Jahresstatistik über die Fleischbeschau nachzuweisen sind.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Oels, den 10. März 1911.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Fleischbeschauer und Trichinenschauer.

Nr. 174. Breslau, den 4. März 1911.

Bekanntmachung

der Preise für Landlieferungen im Regierungsbezirk Breslau für 1911/12.

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) werden nachstehend die nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre (mit Weglassung des teuersten und des billigsten Jahres) ermittelten Vergütungssätze für alle Landlieferungen — ausschließlich des lebenden Viehes — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Preise haben für die Zeit vom 1. April 1911 bis 31. März 1912 Gültigkeit.

Laufende №	Hauptmarktort.	Preisbezirk (Kreis).	Für je 100 Kilogramm													
			Weizen		Weizenmehl		Roggen		Roggenmehl		Hafer		Heu		Stroh	
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Breslau	Breslau, Stadt Breslau, Land Trebnitz	17	64	22	37	14	74	18	89	14	51	6	88	5	10
2	Brieg	Brieg	17	67	22	70	14	61	19	03	14	04	6	18	4	05
3	Frankenstein	Frankenstein	18	17	23	20	14	87	19	24	13	64	6	60	4	87
4	Freiburg	Waldenburg	18	08	23	45	14	76	19	46	14	33	6	46	4	82
5	Glatz	Glatz Neurode	17	97	22	76	14	96	19	15	13	76	6	64	4	73
6	Guhrau	Guhrau	17	75	22	80	14	21	18	55	13	93	5	91	3	94
7	Habelschwerdt	Habelschwerdt	18	38	23	81	15	06	19	82	13	95	5	89	4	57
8	Münsterberg	Münsterberg	17	89	22	97	14	88	19	36	14	16	6	94	4	83
9	Namslau	Namslau	17	95	22	54	14	70	18	64	14	28	6	01	4	18
10	Neumarkt	Neumarkt	17	75	22	90	14	43	18	92	13	91	6	02	4	48
11	Oels	Oels	17	40	22	33	14	27	18	57	13	99	6	14	4	48
12	Ohlau	Ohlau	17	86	22	83	14	75	19	10	14	59	6	46	4	29
13	Prausnitz	Prausnitz	17	61	22	23	14	46	18	45	14	01	5	44	3	69
14	Reichenbach	Reichenbach Nimptsch	17	91	22	84	14	80	19	11	14	47	7	35	5	26
15	Schweidnitz	Schweidnitz, Stadt Schweidnitz, Land	17	87	22	44	14	86	18	83	14	40	6	93	4	65
16	Glogau	Steinau	18	32	21	84	15	01	19	34	14	86	6	13	4	65
17	Strehlen	Strehlen	17	07	21	98	14	67	19	10	14	22	6	95	4	49
18	Striegau	Striegau	18	02	22	82	14	91	19	09	14	65	7	37	5	24
19	Groß-Wartenberg	Groß-Wartenberg	18	—	23	40	14	44	19	13	14	11	6	02	3	85
20	Wohlau	Wohlau	18	25	23	15	14	86	19	08	14	33	6	20	5	10

Der Regierungspräsident. J. V. Angerer.

Nr. 175. Oels, den 9. März 1911.

Der Schwarzviehhändler Herrmann Kretschmer aus Oels beabsichtigt auf seinem Grundstück in Naake ein Schlachthaus zu errichten.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich (R. G. Bl. von 1900 Seite 871 ff.) bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen innerhalb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Montag, den 3. April 1911,
vormittags 10 Uhr,

in meinem Amtszimmer hierselbst anberaumt, wozu ich den Unternehmer und die Widersprechenden mit dem Bemerken hierdurch vorlade, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen wird.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrath.

Nr. 176. Oels, den 10. März 1911.

Den Ortsbehörden bringe ich meine Kreisblatt-Verfügung vom 25. Juni 1896 (Seite 113) in Erinnerung. Hiernach haben die Guts- und Gemeindevorsteher eine Liste der in ihren Bezirken sich aufhaltenden Ausländer zu führen und von jedem Zu- und Abgang der Ortspolizeibehörde Kenntniß zu geben. Näheres ergiebt die obengenannte Verfügung.

Die Ortspolizeibehörden haben mir am Schlusse eines jeden Monats über die Zu- und Abgänge von Ausländern zu berichten. Negativbericht ist nicht erforderlich.

Die nur zur vorübergehenden Beschäftigung in der Landwirthschaft zugelassenen ausländischen Arbeiter (Saisonarbeiter) sind in die Zu- und Abgangslisten **nicht** aufzunehmen.

Die Polizeibehörden haben darauf zu achten, daß die Ausländer sich fortgesetzt im Besitze gültiger Heimathspapiere befinden.

Nr. 177. Oels, den 11. März 1911.

Nach einer Mitteilung des Königlichen Kreisarztes üben Agenten, welche im Umherziehen Bücher über Naturheilverfahren verkaufen, eine die Kreisbevölkerung, wenn nicht an der Gesundheit, so doch materiell schädigende Thätigkeit aus. So wandte sich vor einiger Zeit eine arme Handwerkerfrau hilfesuchend an den Kreisarzt, welcher ein Buch über die „Naturheilmethode" für den in Raten abzuzahlenden Preis von 30 Mark unter der Vorspiegelung aufgedrungen worden war, daß sie, einmal im Besitz dieses Buches, jede in ihrer Familie vorkommende Krankheit mit einer Ausgabe von 20 bis 30 Pfg. heilen könnte und niemals mehr einen Arzt nöthig hätte.

Ich warne die Kreisinsassen hiermit vor dem leichtfertigen Ankauf derartiger Bücher.

Nr. 178. Oels, den 13. März 1911.

Nach einer Mittheilung des Verbandes Deutscher Handelsgärtner werden alljährlich, hauptsächlich im Frühjahr, minderwerthige Obstbäume, die aus Bayern stammen, hier verkauft. Die Minderwerthigkeit der Bäume wird noch dadurch gesteigert, daß diese wegen mangelhafter Verpackung der Wurzeln auf dem langen Transport erheblichen Schaden leiden. In vielen Fällen sind die Wurzeln durch das lange Lagern im Freien abgestorben und die Bäume ganz werthlos.

Dennoch ist der Absatz infolge der Schleuderpreise von 30—40 Pf. pro Stück zum Schaden der heimischen Obstzucht ein bedeutender. Die Kreisbevölkerung wird hiermit vor dem Ankauf solcher Bäume gewarnt.

Nr. 179. Oels, den 11. März 1911.

Der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, welcher sich vor allem die wissenschaftliche Erforschung der Alkoholfrage und die sorgfältige Prüfung aller Versuche zur Lösung dieser Frage zur Aufgabe gestellt hat, giebt neuerdings eine wissenschaftlich-praktische Vierteljahresschrift unter dem Titel „Die Alkoholfrage" heraus. Die Zeitschrift soll in größeren Aufsätzen die Ergebnisse neuester Forschungen und die Erfahrungen neuester Reformarbeiten, insbesondere auch in der Gesetzgebung und Verwaltung, ihren Lesern vorführen.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Groß-Wartenberg, den 8. März 1911.

Am Donnerstag, den 2. März cr. hat sich der 14 Jahre alte Schulknabe Fritz David, Sohn des Schäfers David aus Ober-Stradam aus der elterlichen Wohnung entfernt. Wie der Vater erfahren hat, hat der Knabe sich einige Tage bei Verwandten in Kempen aufgehalten, die ihn am 6. d. Mts. mit dem Mittagzuge nach Stradam zurückschickten.

Da er bis heut noch nicht in die elterliche Wohnung zurückgekehrt ist, läßt sich annehmen, daß er den Zug schon auf einer Station vor Stradam verlassen hat, da er hier nicht gesehen worden ist, und treibt er sich vermuthlich vagabondierend umher, zumal er wegen verschiedenen dummen Streichen und wegen der unerlaubten Entfernung aus der elterlichen Wohnung Strafe zu erwarten hatte.

Der Knabe ist leicht kenntlich, da er rothes Haar und im Gesicht Sommersprossen hat. Bekleidet ist er mit dunkler Jacke und Hose, langen Stiefeln und einer neuen Klappmütze.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden werden ersucht, Ermittelungen nach dem Knaben anzustellen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und mir und dem Herrn Amtsvorsteher in Ober-Stradam sofort Kenntniß zu geben.

Der Königliche Landrath.
von Buße.

Klein-Ellguth, den 13. März 1911.

Bekanntmachung.

Zur Vertilgung von Raubzeug sollen auf dem Jagdgelände zu Kritschen vergiftete Eier vom 15. März bis Ende Mai dieses Jahres ausgelegt werden. Vor Aufnahme der Eier oder etwaigen Fallwildes wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
L. Arndt.

Allerheiligen, den 13. März 1911.

Zur Vertilgung von Raubzeug werden auf dem Jagdgelände des Guts- und Gemeindebezirks Zessel sowie Anteil Katutsche in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni cr. Giftbrocken ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
Dr. Krüger.

Berlin, den 14. Februar 1911.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1901 mit April—Oktober-Zinsen über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1911 bis 31. März 1921 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März d. J. ab ausgereicht und zwar

durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,
durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,
durch die preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,
durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,
durch alle preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet,
ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,
in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,
in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,
in Hessen durch die großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,
in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,
in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,
} an Orten ohne Reichsbankanstalt,
in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Reichsschuldenverwaltung.
v. Bischoffshausen.

Berlin, 9. März.

Im Monat Februar 1911 sind in das preußische Staatsschuldbuch im ganzen rund 34,8 Millionen Mark eingetragen worden. Hiervon sind rund 17,4 Millionen Mark durch Vermittlung der Seehandlung (Preußische Staatsbank) im Wege der Barzahlung — ohne Umwandlung eingesandter Stücke — an Schuldbuchforderungen begründet worden. Am Schlusse des Jahres 1910 waren insgesamt annähernd 30 v. H. der preußischen Staatsschuld im Schuldbuch eingetragen. So erfreulich auch die Benutzung des Staatsschuldbuches fortschreitet, wird doch an seiner Popularisierung unablässig gearbeitet werden müssen, damit es in immer weitere Kreise eindringt und seinen Beruf als Sparbüchse für die nationalen Ersparnisse zum Vorteile für den Staatskredit und damit für die Allgemeinheit immer vollkommener erfüllt. Die Bankzusammenbrüche der letzten Zeit beweisen wieder von neuem, wie leicht das Publikum durch das Angebot eines höheren Zinssatzes sich verleiten läßt, seine Ersparnisse Banken von zweifelhafter Sicherheit anzuvertrauen, die diese kurzfristigen Gelder in illiquiden und oft wenig vertrauenswürdigen Unternehmungen festlegen. Gerade jetzt in der Zeit der Dividendenzahlungen lohnt es sich vielleicht auf die Vorteile hinzuweisen, die mit der Schuldbucheinrichtung verbunden sind. Sie gewähret eine vollkommene sichere, sorglose und kostenfreie Vermögensanlage; die Verzinsung beträgt entsprechend dem gegenwärtigen Kurstand der preußischen Staatsanleihen eff ktiv 3,7 v. H. bezw. 3,9 v. H. (bei 3½ v. H. bezw. 4prozentigen Schuldbuchforderungen); die Zinsen werden portofrei durch die Post, die Königlichen Kassen oder Reichsbankstellen gezahlt. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach. Sie kann durch alle Banken und Bankiers, die Regierungs-Hauptkassen und Kreiskassen, durch die Reichsbankanstalten sowie durch Einzahlung bei jedem Postamt auf das Postscheckkonto der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank Berlin Nr. 100) erfolgen. Zu näherer Auskunft durch kostenlose Uebersendung eines populär gehaltenen Flugblattes oder der amtlichen Nachrichten über das preußische Staatsschuldbuch ist die Seehandlung (Preußische Staatsbank) jederzeit bereit.

Die neuen Steuern.

Die bei der Reichsfinanzreform des Jahres 1909 beschlossenen neuen Steuern lassen nach den bisherigen Einnahmen und Ergebnissen einschließlich der Erhöhung der Matrikularbeiträge für die nächste Zeit einen Gesamtertrag von etwa 365 Millionen Mark oder von rund 5 Mark 60 Pfg. auf den Kopf der Bevölkerung erwarten. Davon entfallen auf:

	Ertrag in Millionen Mk.	Steuerbetrag auf den Kopf der Bevölkerung in Mk.
1. Erhöhung des Wertpapierstempels	20	0,31
2. Talonstempel	13	0,20
3. Scheckstempel	5	0,08
4. Weitere Wechselstempelabgabe . .	2	0,03
5. Grundwechselabgabe	40	0,61
6. Schaumweinsteuer und Zoll . .	5	0,08
7. Leuchtmittelsteuer	15	0,23
8. Mehrertrag der Branntweinsteuer	55	0,84
9. Mehrertrag der Brausteuer . . .	85	1,30
10. Mehrertrag der Tabaksteuer . .	45	0,69
11. Mehrertrag des Kaffee- und Teezolls	37	0,57
12. Mehrertrag der Zündwarensteuer	18	0,28
13. Erhöhung der Matrikularbeiträge .	25	0,38
zusammen	365	5,60

Die steuerliche Belastung, berechnet auf den Wert der besteuerten Gegenstände, ergibt sich aus folgenden:

Wertpapierstempel (einmalige Abgabe). Die Stempelerhöhungen betragen bei inländischen Aktien 1 Prozent, bei ausländischen ½ Prozent, bei Einzahlungen auf Kurse 2 Prozent, bei inländischen Pfandbriefen, Kommunalobligationen usw. 3 vom Tausend, bei sonstigen inländischen Obligationen

1,4 Prozent, bei ausländischen Obligationen 0,4 und 1 Prozent.

Der Talonstempel (auf zehnjährige Zeitabschnitte) beträgt bei Aktien 1 Prozent, bei Pfandbriefen, Kommunalobligationen usw. 2 vom Tausend, bei sonstigen Obligationen 5 vom Tausend. Auf das Jahr und 100 M. berechnet beträgt mithin die Belastung bei Aktien 10 Pf., bei Pfandbriefen, Kommunalobligationen usw. 2 Pf., bei sonstigen Obligationen 5 Pf.

Der Scheckstempel beträgt 10 Pf. für jeden Scheck oder die ihm gleichgestellten Quittungen.

Die weitere Wechselstempelabgabe ist für je 6 Monate der weiteren Laufzeit in Höhe des ursprünglichen Satzes, d. h. mit durchschnittlich 0,5 vom Tausend zu entrichten.

Die Grundwechselabgabe beträgt zurzeit $^2/_3$ Prozent des ausbedungenen Preises oder des Entgelts. Befreit sind bekanntlich Grundstücksübertragungen, wenn der stempelpflichtige Betrag 20000 M. und bei unbebauten Grundstücken 5000 M. nicht überschreitet und der Erwerber weder den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt, noch ein Jahreseinkommen von mehr als 2000 Mark hat.

Leuchtmittelsteuer. Für jeden Glühstrumpf ist eine Steuer von 10 Pf. zu entrichten. Die Gebrauchsdauer eines Glühstrumpfes kann man auf 500 Lichtstunden annehmen, seinen Gasverbrauch auf die Stunde mit 50 bis 100 Liter Gas. Bei einem Gaspreise von 12 Pf. für 1 cbm Gas und einem Kleinverkaufspreise von 30 bis 50 Pf. für den Glühstrumpf würde die Steuer die Beleuchtungskosten etwa um $1^1/_2$ bis 3 Prozent erhöhen, also auf jede Mark, die bisher zu zahlen war, um $1^1/_2$ bis 3 Pfennige. Bei entsprechender Berechnung ergibt sich aus dem Steuerbeitrag von 20 Pf. für eine Kohlenfadenglühlampe und von 40 Pf. für eine Metallfadenglühlampe eine Erhöhung der Beleuchtungskosten um 1,2 und 1,5 Prozent.

Branntweinsteuer. Die Mehrbelastung wird sich, soweit die Unterlagen eine Berechnung überhaupt gestatten, mit 40 M. auf ein hl Alkohol annähernd richtig beziffern lassen. Das ergibt auf ein Glas Branntwein von $^1/_{10}$ Liter bei einem Alkoholgehalt von 40 Prozent eine Steuer von 1,6 Pfennig.

Brausteuer. Nach der Reichsstatistik für 1909 werden zur Herstellung von einem Hektoliter Bier aller Sorten durchschnittlich 17,57 Kilogramm Malz verwendet. Daraus berechnet sich bei Zugrundelegung des Höchstsatzes des neuen Gesetzes die steuerliche Mehrbelastung auf 1,75 M. für 1 hl oder auf 0,7 Pf. für ein Glas Bier von $^4/_{10}$ Liter, bei Zugrundelegung des niedrigsten Steuersatzes für gewerbliche Kleinbrauereien auf 1,40 M. für 1 hl oder auf nicht ganz 0,6 Pf. für $^4/_{10}$ Liter Bier. Für obergäriges Bier stellt sich die Mehrbelastung infolge des erheblich geringeren Malzverbrauchs wesentlich niedriger.

Tabaksteuer. Für die Erreichung der Mehrbelastung der Zigarren fehlt es an brauchbarem amtlichen Material. Nach Berechnungen aus sachverständigen Kreisen ließe sich die reine Zoll- und Steuermehrbelastung für die 4 Pf.-Zigarre auf etwa 0,21 Pf., für die 5 Pf.-Zigarre auf etwa 0,37 Pf., für die 6 Pf.-Zigarre auf 0,45 Pf., für die 10 Pf.-Zigarre auf 0,78 Pf., für die 12 Pf.-Zigarre auf 0,97 Pf. annehmen. Die Mehrbelastung bei den Zigaretten beträgt bei einem Kleinverkaufsstückpreis bis zu $2^1/_2$ Pf. für 1000 Zigarretten 50 Pf. Für 25 Zigaretten zu einem Stückpreise bis $2^1/_2$ Pf. macht also die Steuererhöhung $1^1/_4$ Pf. aus. Sie steigert sich bei einem Rückpreis bis $3^1/_2$ Pf. auf $2^1/_2$ Pf. und bei einem Stückpreis bis zu 5 Pf. auf $3^3/_4$ Pf. für 25 Stück. Der Kaffee- und Teezoll hat das Pfund gebrannten Kaffee mit $12^1/_2$ Pf., das Pfund Tee mit $37^1/_2$ Pf. Zoll mehr belastet.

Die Zündwarensteuer beträgt $1^1/_2$ Pf. für jede Schachtel mit einem Inhalt von 30 bis 60 Stück.

Schutzimpfung gegen die Hämoglobinurie (Rotwasser, Weiderot, Blutharnen) der Rinder.

Im Auftrage des preußischen Landwirtschaftsministeriums wird der Impfstoff gegen die Hämoglobinurie der Rinder auch im Jahre 1911 durch das Gesundheitsamt der Landwirtschaftskammer für Pommern zu Züllchow—Stettin hergestellt und abgegeben.

Die Schutzimpfung wird nach den Ergebnissen der Jahre 1907—1910 empfohlen für diejenigen Rinderbestände, in denen die Seuche alljährlich auftritt und in denen im Durchschnitt der Jahre 1% der Rinder oder mehr an der Seuche sterben oder schwerer Erkrankung wegen geschlachtet wird.

Die Schutzimpfung vermindert in hohem Maße die Zahl der Todesfälle und der schweren Erkrankungen.

Der Impfstoff wird vom letzten Drittel des März an jeden Sonnabend abgegeben.

Die Gebrauchsanweisung, die auch die Bezugsbedingungen enthält, wird von der genannten Stelle auf Wunsch zugeschickt.

Auf dem Dominial- und Rustikalgelände von Süßwinkel, Kunersdorf und Klein-Oels sollen in der Zeit vom 20. März bis Ende April cr. vergiftete Eier und Fleischbrocken behufs Vertilgung von Raubwild ausgelegt werden.

Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Klein-Peterwitz, den 16. März 1911.

Der Amtsvorsteher.
Pietrusky.

Vorschriftsmäßige
Lehrverträge
hat vorrätig
die A. Ludwigsche Buchdruckerei.

Herrenstoff-Reste
passend für Herren- und Knabenanzüge, Hosen, Kostümröcke 2c. empf. zu Engrospreisen Fr. Hoffmann, Rosengasse 3.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Oels belegenen, im Grundbuche von Oels, Band III, Blatt Nr. 116 und 122 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Rechnungsrats und Landschaftsrendanten a. D. Karl Naumann in Oels eingetragenen Grundstücke

a. der Hausgarten an der Georgenstraße Nr. 116 von 6 a 57 qm ohne Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Art. 188

b. das Hausgrundstück in der Georgenstraße Nr. 7, Blatt Nr. 122 mit 1443 Mark Gebäudesteuernutzungswert, Gebäudesteuerrolle Nr. 158 — ungetrennte Hofräume —

besteht, sollen diese Grundstücke

am 29. April 1911,
vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 31 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Oels, den 3. März 1911.

Königliches Amtsgericht.